

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Lüttau

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen vom 13. April 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 225) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 14.11.2024 zur Änderung der Entschädigungssatzung des Amtes Lüttau vom 15.11.2023 folgende Satzung erlassen.

Art. 1

Der § 4 (Aufwandsentschädigung für Beauftragte) wird um den folgenden Absatz 2 ergänzt:

(2) Der oder die Amtsbusverwalter/in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,- €.

Art. 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung tritt am 01.12.2024 in Kraft.

Lüttau, den 27.11.2024

gez. Lüttge
Amtsvorsteher